

ANTWORT

der Landesregierung

**auf die Kleine Anfrage
des Abgeordneten Wolfgang Riemann, Fraktion der CDU
- Drucksache 3/2184 -**

Zweckverband Kommunale Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Ludwigslust

1. Laut Presseberichten gibt es staatsanwaltschaftliche Ermittlungen gegen den ehemaligen Verbandsvorsteher und den ehemaligen Geschäftsführer des Zweckverbandes.
 - 1.1 Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen gegenüber dem ehemaligen Verbandsvorsteher und dem ehemaligen Geschäftsführer des Zweckverbandes vor?

Der Landesregierung ist der Gegenstand der Verfahren der Staatsanwaltschaft Schwerin sowie der Sachstand der Ermittlungen, die noch andauern, bekannt. Einzelheiten können zum gegenwärtigen Zeitpunkt im Rahmen der Beantwortung dieser Kleinen Anfrage nicht mitgeteilt werden.

- 1.2 Hat der Zweckverband Schadensersatzansprüche geltend gemacht?
- 1.3 Welche personellen Konsequenzen wurden seitens des Zweckverbandes gezogen?
- 1.4 Ab wann lagen der Aufsichtsbehörde erste Hinweise über die nun zu Tage getretenen Unzulänglichkeiten im Management des Zweckverbandes vor?

2. Wie wird seitens der Landesregierung die wirtschaftliche Situation des Zweckverbandes beurteilt?

3. Nach Presseberichten wurden durch den o. g. Zweckverband Gebühren und Beiträge in unterschiedlicher Höhe erhoben.
 - 3.1 Welche Anschlussbeiträge und Gebühren wurden bisher laut Satzung des Zweckverbandes erhoben?
 - 3.2 Waren diese Beiträge und Gebühren kostendeckend?
 - 3.3 Wurde bei der Erhebung der Abwassergebühren zwischen Kleineinleitern und Großeinleitern differenziert (bitte unterschiedliche Gebühren darstellen)?
Wenn ja, auf welcher Grundlage und mit welchen Auswirkungen?
 - 3.4 Welche Anschlussbeiträge und Gebühren werden künftig erwartet?

4. Zu welchen Ergebnissen kommt der Prüfbericht des Jahres 1996 des Zweckverbandes?
Aus welchem Grund lag der Prüfbericht des Jahres 1996 erst im Jahre 1999 vor?

5. Welche Maßnahmen wurden seitens der Rechtsaufsichtsbehörde eingeleitet, um eine frühzeitige Beurteilung der wirtschaftlichen Situation des Zweckverbandes sicherstellen zu können?
 - 5.1 Wann wurden die Prüfberichte der einzelnen Jahre angefordert?
 - 5.2 Inwieweit wurden die Satzung des Zweckverbandes überprüft?
 - 5.3 Inwieweit wurden Vergabeverfahren seitens der Aufsichtsbehörde überprüft?

Die Fragen 1.2 bis 5.3 werden zusammenhängend beantwortet.

Der Zweckverband kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Ludwigslust (ZkWAL) unterliegt nicht der Rechtsaufsicht des Innenministeriums, da es sich nicht um einen landkreisübergreifenden Zweckverband handelt. Zuständige Rechtsaufsichtsbehörde ist der Landrat des Landkreises Ludwigslust als untere Rechtsaufsichtsbehörde.

Die angesprochenen Problempunkte werden aber im Rahmen der Entscheidung des Innenministeriums über den Fördermittelantrag des Zweckverbandes Berücksichtigung finden, soweit sie hierfür von Bedeutung sind.

6. In der Antwort der Landesregierung vom 04.02.2000 (Drucksache 3/1018) auf die Kleine Anfrage vom 16.12.1999 (Drucksache 3/1002) bestätigte der Innenminister, dass der Zweckverband Kommunale Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Ludwigslust eine Zuwendung von Fördermitteln im Rahmen der Richtlinie Föri-Stab AW von 4,07 Mio. DM beantragte.
- 6.1 Inwieweit ist der Zweckverband gemäß der o. g. Richtlinie förderwürdig?
- 6.2 Wurden dem Zweckverband bereits Fördermittel gemäß der o. g. Richtlinie ausgereicht?
Wenn nicht, wann rechnet die Landesregierung mit der Ausreichung von Fördermitteln?
- 6.3 In welchem Maße wird sich die Ausreichung der Fördermittel auf die Anschlussbeiträge und Abwassergebühren auswirken?
- 6.4 Welche weiterführenden Maßnahmen beabsichtigt die Landesregierung, um eine unzumutbare Belastung der Bürger entgegen zu wirken und die zu erwartenden Anschlussbeiträge und Abwassergebühren abzufedern?

Zu 6.1

Der ZkWAL hat mit Posteingang vom 17. Juni 1999 einen Antrag auf Zuwendung gemäß der Förderrichtlinie zur wirtschaftlichen Stabilisierung abwasserbeseitigungspflichtiger Körperschaften in Mecklenburg-Vorpommern (Föri-StabAW) i. H. v. 4,079 Mio. DM gestellt. Das Zuwendungsverfahren konnte bislang nicht abgeschlossen werden, da seitens des Verbandes im Rahmen des Förderverfahrens noch nicht alle notwendigen Unterlagen eingereicht bzw. die Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen noch nicht nachgewiesen wurde. Aus diesem Grund kann eine Aussage zur Förderwürdigkeit vor Abschluss des Verfahrens noch nicht getroffen werden.

Zu 6.2

Nein.

Eine Ausreichung von Fördermitteln hängt davon ab, ob der Antragsteller die notwendigen Zuwendungsvoraussetzungen der Förderrichtlinie erfüllt. Es liegt in der Hand des Verbandes, das Vorliegen der notwendigen Zuwendungsvoraussetzungen nachzuweisen und die einzureichenden Unterlagen, die das Innenministerium als Fördermittelgeber angefordert hat, zu übersenden. Weitere Aussagen der Landesregierung können insofern gegenwärtig nicht getroffen werden.

Zu 6.3

Das Zuwendungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Es kann weder zur Förderwürdigkeit noch zu einer möglichen Zuwendungshöhe eine Aussage getroffen werden. Dementsprechend ist auch eine Aussage über die Auswirkung einer Ausreichung von Fördermitteln nicht möglich.

Zu 6.4

Ob weiterführende Maßnahmen zur Abfederung der zu erwartenden Anschlussbeiträge und Abwassergebühren und ein Entgegenwirken unzumutbarer Belastungen erforderlich sein werden, kann erst nach Abschluss des Zuwendungsverfahrens geprüft werden. Hierbei wird die Gebührensituation, die sich nach Berücksichtigung eines Zuwendungsbetrages ergeben würde, heranzuziehen sein. Die Landesregierung strebt mit der Ausreichung von Zuwendungen gemäß FöRi-StabAW an, unzumutbare Belastungen der Beitrags- und Gebührenzahler zu vermeiden.

Im Rahmen des Zuwendungsverfahrens haben die Aufgabenträger auch nachzuweisen, dass sie organisatorische und betriebsbezogene Einsparpotentiale nutzen. Das Innenministerium als Zuwendungsgeber unterstützt die Antragsteller beim Auffinden und Umsetzen von Konsolidierungsmaßnahmen. Hierzu werden umfangreiche Beratungsleistungen erbracht. Im Übrigen handelt es sich bei der Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung in erster Linie um Selbstverwaltungsaufgaben, so dass der jeweilige Aufgabenträger die Verantwortung für eine wirtschaftliche und sparsame Aufgabenwahrnehmung trägt.